**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 7 (1909-1910)

Heft: 11

**Artikel:** Protokoll der V. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz [Fortsetzung

und Schluss1

Autor: Wild, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837671

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.08.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

# Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung" redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

)( Y Derlag und Expedition: Art. Institut Grell füßli, Jürich.

7. Jahrgang.

1. August 1910.

Mr. 11.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



# Protokoll

der

## V. Schweizerischen Armenpsleger-Konferenz

Dienstag, den 31. Mai 1910, vormittags 10 ½ Uhr im Großratssass in Bern.

(Fortsetzung und Schluß.)

Präsibent: Ich spreche wohl in Ihrer aller Namen, wenn ich das vorzügliche Resferat verdanke. Über den Antrag haben Sie sich später schlüssig zu machen.

Vortrag von herrn Armen-Inspektor Scherg, Bern, über:

## Der eidgenöffische Unterstützungswohnsitz.

Wenn man anerkennen muß, daß die in der Schweiz seßhaft gewordenen Ausländer in ihrer Mehrzahl bei uns eingebürgert werden sollten, so ist es notwendig, darüber zu sprechen, ob denselben einfach ein allgemeines Schweizerbürgerrecht verliehen werden soll, oder ob sie wie alle Schweizer in Kanton und Gemeinde sofort von Gesetzes wegen einzubürgern sind.

Das Erstere wäre einfacher für den Ansang, würde aber für die Zukunft durch die Schaffung von quast nicht vollwertigen Bürgern unseres Landes zu einer Quelle steter Unszufriedenheit und politischer Reibereien werden zwischen sog. Alts und Neuschweizern.

Bliebe also nur die Einbürgerung in den Wohnkanton von Bundes wegen, und man könnte es füglich den Kantonen überlassen, ihre so gewonnenen neuen Kantonsbürger nur als solche zu belassen oder auch gleich in Gemeinden einzubürgern.

Es ist wohl selbstverständlich, daß, sowie die Ausländer nun Kantonsbürger werden, auch die Schweizerbürger eines andern Kantons unter mindestens den gleichen Vorbedinzungen Bürger ihres Wohnkantons sollen werden können. Die Tagsahung früherer Jahr-hunderte hat schon ähnliche Sahungen aufgestellt, Neuenburg und Genf können uns jeht in dieser Beziehung einigermaßen als Vorbild dienen. Durch diese Massen-Einbürgerung

wird die Frage der Burgergutsberechtigten wenig berührt, dieweil man schon jetzt an gar vielen Orten nur durch besondern Ginkauf nutungsberechtigter Burger wird.

Mit der Einbürgerung ist aber ferner die Unterstützungspflicht zu ordnen und zwar nicht nur für diese Neudürger, sondern es heißt nun, eine Neuordnung schaffen, die für alle Schweizer Geltung haben soll. Es ist undenkbar, daß die nun eingebürgerten Unständer in dieser Naturalisationsfrage und in armenrechtlicher Beziehung anders behandelt werden können als unsere Miteidgenossen aus anderen Kantonen.

Somit ergibt sich also die absolute Notwendigkeit eines Bundesgesetzes über Niederlaffung und Armenpflege, wozu bie Revision ber Art. 44 und 45 ber Bunbesverfaffung nötig sein wird. Es ist aber auch wirklich die höchste Zeit bazu und wird in jeder Beziehung mehr und mehr als kraffe Ungerechtigkeit, ja oft als Brutalität empfunden, baß Schweizerfamilien, die seit Jahren außer dem Heimatkanton wohnten, die in Sprache, Sitten und Anschauungen demselben ganz fremd geworden sind, die ihre Steuer: und Arbeitskraft am Wohnort verbraucht haben, nun im Armutsfall nach dem entfernten, ihnen meist als Schreckgespenst vor Augen schwebenden Burgerort abgeschoben werden mussen, wo sie nicht selten als unliebsame, minderwertige Menschen aufgenommen und behandelt werben. Diese Sachlage erweist sich mehr und mehr als unhaltbar auch in finanzieller Beziehung, sowohl für die Heimat: als auch für die Wohnortskantone, denn am Wohn: ort find oft Verwandte, Bekannte, Arbeitgeber 2c., welche die harte Magregel fehr bedauern, aber die andauernd nötige Unterstützung nicht einzig zu tragen gewillt sind. wertvollen, freiwillig fließenden Hülfsmittel fallen beim heimschub vollständig weg. Dagegen werden die Heimatgemeinden vielerorts fast erdrückt von der auswärts für sie entstehenden Armenlast.

Wir führen hier nur das Beispiel der Gemeinde Waldhäusern im Kanton Aargau Der Bundesrat hatte nach Maggabe des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1903 betreffend Einbürgerung gewesener Schweizerinnen verfügt, daß die Frau Karolina Girsner in Zurich als Tochter des Kafpar Schmid aus Waldhäusern im Kanton Aargau wieder ins Bürgerrecht dieser Gemeinde aufzunehmen sei. Sie war mit einem Deutschen verheiratet, ihr Mann ist gestorben, und in solchen Fällen hat ja ber Bundegrat das Recht, die Wiedereinbürgerung vorzunehmen. Mit der Mutter sollen auch die sechs Kinder das Bürgerrecht wieder erhalten. Dagegen erhob nun die Gemeinde Waldhäusern Protest und verlangte von der Bundesversammlung, daß sie den Beschluß des Bundesrates aufhebe, natürlich nur aus Angst, die Familie könnte armengenössig werden. Die Bundesversammlung hat sich inkompetent erklärt, die Einbürgerung bleibt also bestehen. Was uns aber an der Sache besonders interessiert, das sind die Gründe, mit denen die Gemeinde ihren Rekurs stützte. Sie erklärt: "Waldhäusern ift eine fehr kleine Gemeinde. Nach dem Ergebnis der Bolkszählung von 1900 hatte sie bei einer Wohnbevölkerung von 111 Seelen nur 57 im Gemeindebann wohnender Bürger (Frauen, Kinder und Greise inbegriffen). Anderseits wohnten 185 Bürger außerhalb ber Gemeinde, wovon 129 sogar außerhalb bes Rantons. Also mehr als die Hälfte ber Bürgerschaft wohnte nicht im Kanton. Die Ortsbürgergemeinde ist also so klein, daß alle Lasten nur auf wenigen Personen ruhen. Die Be= schwerde legt dann dar, warum eine Verschmelzung mit anderen Gemeinden bis jetzt nicht möglich war, und fährt fort: "Mehr als die Hälfte der Bürger von Waldhäusern (nämlich die nicht im Kanton wohnenden 129 und überdies die unbekannte Zahl der außerhalb der Schweiz wohnenden Waldhäuserer) bezahlt keine Steuer nach Waldhäusern. Die Last der Armensteuer ruht daher ausschließlich auf den in Waldhäusern wohnenden Bürgern. Nach der letzten Steuerrechnung zahlen 14 im Gemeindebann und 12 im Kanton wohnende Bürger, also nur 26 Armensteuer. Auf dieser kleinen Zahl von Steuerpflichtigen ruht die ganze Alle anderen zahlen nichts und eine ganz enorme Zahl ber 129 außerhalb bes Kantons wohnenden (von benen keiner etwas bezahlt) muß noch unterstützt werden. Vermehrung der Armenlasten macht sich also in ganz empfindlicher Weise fühlbar und drückt auf jeden der 26 Steuerpflichtigen direkt. Es ist daher begreiflich, wenn diese beizeiten vorbeugen mussen gegen jede Erschwerung ihrer Lasten, um nicht selber erdrückt zu werden, da sie alle nur kleine Landwirte sind."

Wie unter solchen Umständen die Armenpflege sich gestalten muß, kann man sich denken. Aehnliche Verhältnisse sind zahlreich vorhanden. Was da am Alter und an der auswachsenden Jugend gesündigt wird, ist nicht zu ermessen. Solange diese klaffende Bunde an unserem Volksleben besteht, können wir als Schweizer uns wahrlich nicht rühmen, wie herrlich weit wir es gebracht haben. Es ist daher absolut erforderlich, daß diesem fressenden Schaden gewehrt und dabei auch die Kalamität der Ausländerfrage beseitigt wird. Da kann aber nichts helsen als eine gründliche Änderung der Einbürgerungsvorschriften und die Einführung der territorialen d. h. wohnörtlichen Armenpslege in der Schweiz.

Um dieses Prinzip der Armenpslege durchzuführen, muß ein gangbarer Weg gezeigt werden, und das ist die Annahme resp. Schaffung des schweizerischen Unterstützungswohnssitzes.

Die kapitalistische industrielle Entwicklung, welche den Burger von seiner heimatlichen Sholle losreißt und eine immer größere flottante Bevölkerung schafft, muß es schließlich auch den vorwiegend agrikolen Kantonen unmöglich machen, das heimatliche Prinzip der Armenpslege strifte festzuhalten. Immer mehr gibt es Gemeinden, welche von der Last der Unterstützung ihrer seit Jahrzehnten auswärts wohnenden Angehörigen fast erdrückt werden. Sind es doch vor allem ärmere Gemeinden, welche eine starke Abwanderung haben, somit am meisten in den Fall kommen, auswärts wohnende Burger zu unterstützen oder heim zu nehmen.

Wir tappen mit der Einführung der wohnörtlichen Armenpflege nicht ins Ungewisse. Deutschland hat den Unterstühungswohnsih 1871 eingeführt und sich dabei großartig entwickelt. Appenzell, Neuendurg, teilweise auch Tessin kennen ihn. Bern hat ihn 1857 für den alten Kanton und 1897 für den ganzen Kanton angenommen, befindet sich wohl dabei, und die französischen Jurasser haben sich ebenfalls damit befreundet, was für die Schweiz von großer und praktischer Bedeutung ist. Wenn es als Tatsache anerkannt werden muß, daß ganze Landesteile durch die Last der heimatlichen Armenpflege verarmen können, so muß man diesem Prinzip der Armenpflege den Vorzug geben. Selbstverständlich kann man aber nicht etwa das deutsche oder bernische Niederlassungs und Armengesetz einfach kopieren, wohl aber wird man die demselben anhastenden Mängel vermeiden und die gemachten Erssahrungen zu verwerten wissen.

Die leitenden Grundsätze für ein schweizerisches Niederlassungs: und Armengesetz lassen sich gemäß den gemachten bisherigen Erfahrungen etwa folgendermaßen stizzieren:

Der Begriff des Unterstützungswohnsitzes ist so zu definieren, daß die Ortsbehörden sowohl als die Armen zu jeder Zeit wissen, wer die nötige Hülfe unweigerlich zu leisten hat.

Die Freiheit der Erwerbenden zur Niederlassung an jedem beliedigen Ort der Schweiz darf nicht mehr erschwert werden, als solches bei der heimatlichen Armenpslege der Fall ist. Unterstützungswohnsitz einer Person ist diejenige Gemeinde, in welcher sie während der letten 5 Jahre am längsten gewohnt hat laut dem Ausweis ihrer Wohnsitzfarte. Kann solcher nicht nachgewiesen werden, so ist es die Heimatgemeinde resp. der Heimatkanton. Sbenso verhält es sich nach einem Jahr Ausenthalt im Ausland, wenn die Familie während dieser Zeit nicht unterstützt werden mußte. Wer in der Heimatgemeinde wohnt, hat allda seinen Unterstützungswohnsitz, gleichgültig wo und wie lange er anderswo gewohnt hat. Die Wohngemeinde einer Person hat die ersten vorsorglichen Maßnahmen und Unterstützungen zu besorgen. Wenn dieselben nicht ganz vorübergehender Art sind, so hat sie soson den Gemeindebehörde des Unterstützungswohnsitzes davon Kenntnis zu geben, welche nun die Unterstützung direkt besorgt oder der Wohngemeinde die verabsolgten Unterstützungen zurückvergütet. Der Unterstützungswohnsitz des Familienhauptes ist zugleich auch derzenige der Ehefrau und ihrer minderjährigen Kinder.

Ein Wechsel des Unterstützungswohnsitzes kann stattfinden, wenn seit einem Jahr teines dieser Familienglieder unterstützt werden mußte. Alle nach den Gesetzen des Wohnortes steuerpflichtigen Ginwohner sind auch in bemselben armensteuerpflichtig. Damit sind wir glücklich bei ber Finangfrage angelangt, wo fast selbstverständlich engherziges Rechnen und kleinliche Nörgeleien die schönsten Ideale und rettenden Staatsgedanken zum Gefrierpunkt herabbruden. Da ift vor allem aber mohl zu beachten, daß die Ausländer, welche eingebürgert werden sollten, fast ausschlieglich im besten, fraftigsten Alter sich befinden und meist berufstüchtige Leute sind. Dag wir dieselben schon jest bei vorübergebender Notlage unterftüten, und ein Abschub zu ben Seltenheiten gehört, wenn sie schon langere Zeit hier anfässig sind. Bei den vorgesehenen Magnahmen werden wir zudem auch steuerkräftige Mitburger erhalten, die wohl als Ausgleich in Rechnung zu bringen find.

Was nun die Rosten der Armenpflege nach dem System eines schweizerischen Unterstützungswohnsitzes anbelangt, so wird mährend einer Übergangszeit von etwa 10 Jahren die heimatliche Armenbehörde der wohnörtlichen für ihre Angehörigen 50 bis 30 Prozent ber verabfolgten Unterstützungssumme zurudzuverguten haben. Es werden auch die Berwandtenbeiträge viel reichlicher zum Fliegen gebracht werden und boswilliger Nichterfüllung ber Unterstützungspflicht wird prompter begegnet werden. Die Verwaltungskoften erfahren burch den enormen Wegfall von Unterstützungen nach auswärts eine ergiebige Reduktion; aber auch die Unterstützungssummen werden sich reduzieren als Erfolg einer rationellen

Armenpflege, wie sie nur am Wohnort ber Armen sich betätigen kann.

Nicht zum mindesten aber wird die Fürsorge für die Armen selbst eine viel bessere, zwedentsprechendere sein und den Weg ebnen, daß durch eidgenössischen Brudersinn vor allem die armen Rinder einer befferen Butunft entgegengeführt worden; denn wo die Mittel bagu fehlen, kann einfach von einer guten Fürsorge für die armen Kinder keine Rebe sein. Wie oft kommt es vor, daß hoffnungsvolle Rinder Sekundarichule oder Brognmasium besuchen. daß sie in Lehrwerkstätten ober technischen Schulen aufgenommen waren, da tritt unerwartet die Armut ein; es follte nun die Heimatgemeinde etwas bezahlen. Unbarmherzig lautet die Antwort aus der Ferne: Heimkommen! Rinder in diesem Alter kosten uns nichts mehr!

Man weiß ferner, daß für die an Leib und Seele so verschiedenartigen Rinder auch ebenso verschiedenartige Bersorgung sollte stattfinden können, wenn sie sich zum Guten ent= wideln follen. Belaffung bei rechten Eltern, aber ausreichende Unterftutung berfelben, Berpflegung in guten Familien, Bersorgung in entsprechende Anstalten. Man weiß aber auch, daß eine große Bahl dieser Menschenblumen verkummern muß beim Pringip ber beis matlichen Armenpflege, nur weil die Mittel fehlen und fehr oft auch das Berftandnis, um Kinderschutz und Jugendfürsorge so zu praktizieren, wie das Wohl und die Zukunft der staatlichen Gesellschaft es gebieterisch verlangen. Die größern, kapitalkräftigen, schweizerischen Gemeindewesen, welche vor allem für den Ausgleich der Armenlast, den die territoriale Armenpflege mit sich bringt, werden aufkommen muffen, sie sind auch in jeder Beziehung

befähigter, diese Aufgabe zu erfüllen.

Dieweil der Bund an einem folch eminent nationalen Werk vor allem auch mitbeteiligt ist und burch seine bisherige Praxis in Gesetzgebung und Abfassung ber Niederlassungsverträge diese Kalamitäten in der Ausländerfrage mitherbeigeführt hat, so ist es nicht mehr als recht und billig, daß er bei der Sanierung dieser ungesunden Verhältnisse finanziell ebenfalls mithilft. Wenigstens hätte er die Rosten zu übernehmen für die erfrankten und verarmten Ausländer in der Schweiz bis zu ihrer Genesung oder Heimschaffung, und diejenigen der im Ausland verarmten Schweizerburger. Mit der fraftigen Durch: führung einer solchen Reform stärkt ber Bund in hohem Mage die nationale Wehrkraft und Selbständigkeit der Schweiz. Der Schritt, den wir Schweizer in der Einbürgerungssache und der Armenpflege tun sollten und tun muffen, wird, wenn rasch und weislich angeordnet, mit praktischem Sinn und driftlichem Beift burchgeführt, bem Schweizervolk zum großen Segen gereichen und bie Erhaltung und Wertschätzung seiner Nationalität mächtig fördern. Das malte Gott!

## Thesen:

T

Dieweil schon 1900 nur noch 1/3 und zur Zeit wohl kaum 1/4 der schweizerischen Bevölkerung in ihrer Heimatgemeinde wohnt, so ist es aus humanitären, finansziellen und nationalspolitischen Gründen dringend nötig, daß in der Schweiz auf dem Wege der Gesetzgebung das Prinzip der heimatlichen Armenpflege verlassen und das Prinzip der wohnörtlichen Armenpflege eingeführt wird.

II.

Die Heimatgemeinde resp. der Heimatkanton hat nach Einführung der wohnörtlichen Armenpflege noch 10 Jahre lang prozentuale Beiträge zu leisten für ihre anderswo untersstützten Angehörigen.

TIT.

Der Bund übernimmt die Kosten der Ausländerunterstützung in der Schweiz, sowie die Unterstützung der im Ausland verarmten Schweizer.

Präsident: Auch dieses Referat verdanke ich bestens.

## Diskuffion.

John Jaques, secrétaire du Bureau central de Bienfaisance, Genève: expose la situation actuelle créée par l'émigration constante de la Commune d'origine au dehors. Au point de vue de l'assistance, cette situation nouvelle a le grand inconvénient de provoquer mille difficultés à la promptitude des secours, la commune d'origine n'accordant qu'avec peine ou pas du tout à des familles qu'elle ne connait plus, alors qu'au domicile on hésite, on tergiverse, en rappelant que notre droit public établit la responsabilité financière de la commune d'origine.

Un changement se fait néanmoins la notion de l'assistance au domicile prenant peu à peu la place de l'ancien droit, le peuple ayant conscience qu'à une situation nouvelle doit correspondre un droit nouveau. C'est aussi que Berne a créé l'assistance au domicile, Neuchâtel également, alors que Schaffhouse, Argovie, Lucerne, s'apprètent à suivre leur exemple.

Pour faciliter la transition, il y aurait diverses mesures à prendre, en particulier rendre plus accessible dans chaque canton le droit de cité pour les ressortissants d'autres cantons, soit en diminuant les frais de naturalisation, soit en manifestant une réelle satisfaction à les recevoir. L'assistance serait plus facilement partagée, les arrangements plus vite conclus entre les deux communes bourgeoises, l'ancienne et la nouvelle, qu'entre la commune d'origine unique et celle de domicile.

Une autre mesure transitoire, ce serait l'adoption du système bernois, d'après lequel c'est le canton qui intervient et non plus la commune après un temps fixé (deux ans) de séjour hors du canton de Berne.

Des objections peuvent être faites naturellement au changement que nous préconisons, celle-ci entre autres qu'on exposera les grandes communes à une invasion d'indigents et aux requêtes intempestives de demandes de naturalisation.

Comment y parer:

- 1° En refusant les permis de séjour ou le droit de cité à ceux qui sont tombés dans leur canton à la charge de l'assistance.
- 2° En admettant partout le droit que possède la communauté de se défendre contre les paresseux et les ivrogues en internant ceux-ci dans les Maisons de travail.

En concluant il recommande les thèses des rapporteurs à la sérieuse attention des membres de la Conférence et à leur approbation.

Pfarrer Pflüger, Zürich: Es sind zwei verschiedene Fragen: die Ausländerfrage und die Ginführung des Unterstützungswohnsitzes zusammengekoppelt worden. Mit dieser

Bereinigung bin ich nicht einverstanden. Ich interessiere mich allerdings für beibe und akzeptiere die beiden Vorschläge. Die Verknüpfung begreife ich wohl, weil Dr. Schmid im Armenwesen lebt und anderseits ein Pionier ber Ausländerfrage ift. Wir sind aber eine Armenpflegerkonferenz, also geht uns die Ausländerfrage nichts an. - Die Bunschbarkeit des Unterstützungswohnsitzes ist wohl im großen und ganzen die Meinung Aller, aber man follte sich boch jest barüber aussprechen. Wir wissen, wie burch die Industrialisierung, die Berkehrsmittel, die Freizugigkeit 2c. unsere Bevölkerung durcheinander gewürfelt worden Beute ruht im Gegensatz zu früher bas Schwergewicht auf ber Ginwohnergemeinde, die Bürgergemeinde hat an Bedeutung ftark eingebüßt. Unter diesen Umständen, angesichts biefer Berschiebung, muß auch das Armenwesen anders geregelt werden. Die Armenfürsorge und die Armen muffen bei einander sein. Jett leiden alle: die Armen, die Fürsorger und die Gemeinden. Die Armen leiden — das ist in den Referaten zu wenig betont worden, - weil man ihnen nichts geben will, man sagt ihnen: kommt heim, wir geben nichts außerhalb die Gemeinde. Ober: man fendet wohl Hulfe nach auswärts, aber ift außer stande die besonderen Berhältnisse am Niederlassungsort zu würdigen, die anders gestaltet sind als in der Heimat. Auch die richtige Kontrolle fehlt. Es leiden auch die Fürsorger, wie das ausgeführt worden ift. Die Armengemeinden find oft wirklich arme Gemeinden. Die Solibarität mit ben Armen ift wohl vorhanden, aber nicht mit ben Reichen. ist jedoch keine mahre Solidarität mehr, sondern eine ungerechte Belastung der Heimatge= meinde. Das bisherige System ift ungerecht geworden, eine Last, ein Fluch. Darum sind wir Anhänger bes Unterstützungswohnsitzes. — Ich stimme für eine jolche Eingabe an die Bundesbehörden, wie fie beantragt worden ift, aber die Mühlen in Bern mahlen langfam. Mein Zutrauen zum Bundesrat ist in dieser Hinsicht nicht gar groß. Sobann: ist unser Bolt schon genügend vorbereitet auf biese Dinge? Empfinden bie Ungerechtigkeit bes heutigen Zustandes schon genug Leute? Ist das Verständnis durch die Presse und Versammlungen bereits genügend geweckt worden? Dazu mache ich ein Fragezeichen. Bei jedem Fortschritt gingen zuerst die einzelnen Kantone praktisch voran. Sollte also nicht auch hier zuerst eine Reihe von Kantonen zum Unterstützungswohnsitz übergeben? Dann erst kann das Gebiet ber Eidgenoffenschaft folgen. Jeber sollte an feinem Orte, in seinem kantonalen Parlamente auf Einführung des Unterstützungswohnsitzes dringen. Wenns in Bern mit unserer Eingabe fehr langfam vorwärts geht, follten wir in unferen Kantonen ben Unterftützungswohnfit durchzubringen suchen. — Wenn Schmid in seiner I. These sagt: das Armenwesen hat an ben Bund überzugehen, so ist das migverständlich. Das heißt: Berftaatlichung des Armenwesens, mas offenbar nicht gemeint und gewollt ist. Für viele Kantone möchte allerdings vielleicht der Unterstützungswohnsitz und die Berstaatlichung gut sein. Durch den Unterstützungswohnsit allein murden die Industriegemeinden sehr stark belastet. Auch die Städte murben sich bagegen sträuben. Um biese nun zu gewinnen, könnte Beteiligung bes Staates an den Armenlasten oder völlige Übernahme der Armenausgaben durch den Staat in Aussicht genommen werden, mit bezentralisierter Armenverwaltung.

Gerichtspräsident Hunziker, Zofingen: Die These II von Scherz ist mir sympathisch, aber ich glaube, einige Gedanken der praktischen Nüchternheit dürsen dazu doch geäußert werden. Der eidgenössische Unterstützungswohnsitz wird sich schwerlich in der nächsten Zeit ganz allgemein, d. h. sowohl für die außerkantonale als für die innerkantonale Armenpslege einsühren lassen. Der Bund übernimmt ja nur die Gediete, zu deren Bearbeitung die Kantone allein zu schwach sind (Militär, Sisenbahnen 2c.). Beim Armenwesen ist es aber nicht so, auch sehlen dem Bund hiefür die nötigen Mittel. Bielleicht sollte der Unterstützungswohnsitz zuerst von Kanton zu Kanton, d. h. für die auswärtige Armenpslege einzgesührt werden, da seine Einsührung von Bundes wegen auch für das innerkantonale Armenswesen noch nicht angeht. Es wäre schon ein großer Fortschritt, wenn der Bund nur sagte, wie das Berhältnis von Kanton zu Kanton sein sollte. Über die Kantonsgrenze hinaus reicht ja die kantonale Hoheit nicht. Sin näheres Ziel wäre also, die Territorialität von

Kanton zu Kanton anzustreben, und dieses könnte wohl auch erreicht werden. Der verarmte Rantonsfremde follte vom Wohnorte unterstützt werden mit Beiträgen des Heimatkantons. Der Bund murde bemnach in der Verfassung und eventuell in einem Spezialgesetz auß= sprechen, daß kantonsfremde Schweizer grundsätlich am Wohnort unterstützt werden sollen. Dagegen hafte der Heimatkanton als solcher für die vom Wohnsitkanton resp. der Wohn: gemeinde ausgelegten Unterftützungen in einem gewissen Verhältnis. Der Heimatkanton seinerseits könnte dann diese Beiträge von den Verwandten oder, je nach dem Armensystem des betreffenden Kantons, von der Heimatgemeinde ober dem letzten Unterstützungswohnsit einfordern. In bezug auf ihre innerkantonale Armenpflege würden die Kantone frei bleiben. Es mare ihnen überlaffen, für die innerkantonale Armenpflege das Beimatspftem beizubehalten, zum Territorialprinzip überzugehen, ober ein gemischtes System zu wählen. Ein weiter gehendes Postulat bürfte vom Bund kaum jett schon erwogen werden. Unterstützung der im Ausland wohnenden Schweizer durch den Bund. Eine Reihe Kantone revidiert gegenwärtig die Armengesete. Diese Revisionsarbeit wurde durch eine zu weit gehende Reform gehemmt. Der Bund konnte sagen: die Kantone sind ja an der Arbeit, somit ift unser Dazwischentreten nicht nötig, und die Kantone hinwiederum würden sich auf die Vorschläge des Bundes vertrösten: wir wollen warten, bis der Bund die Sache an Hand genommen hat. Ahnlich ging es seinerzeit mit dem Kranken- und Unfallversicherungsgeset, fodag wir jett noch diefer Gesetgebung und ihrer segensreichen Wirkungen ermangeln. Ich beantrage folgenden Zusat zu These II: Mindestens aber soll durch die Bundesgeset; gebung die Territorialität von Kanton zu Kanton angestrebt werden.

Albert Dunant, ancien conseiller d'Etat, Genève: déclare qu'on a bien faire de mettre à l'ordre du jour les deux questions qui figurent et qui sont connexes. Il rend attentif à un point, c'est qu'il importe que le domicile dont il est question soit bien le domicile réel et non pas seulement le lieu de résidence. Il importe également de savoir si, en vertu des traités, les étrangers seraient assimilés aux nationaux pour l'assistance du domicile. Ce serait alors une charge considérable pour certaines localités. On peut donc admettre que le sort des propositions de M. Scherz dépendra en grande partie de l'accueil fait par les autorités fédérales à celles de M. Schmid. — M. Dunant parle de l'activité des Sociétés suisses de secours dans les pays étrangers et déclare qu'à ses yeux cette activité n'a pas de correspondant chez nous de la part des sociétés étrangère qui s'y trouvent. Il est d'ailleurs d'accord avec les propositions des rapporteurs.

Stadtrat Naegeli, Burich: Pfarrer Pflüger hat bezweifelt, ob die Armenpflegerkonferenz die geeignete Stelle sei, sich mit ber Lösung ber Ausländerfrage zu befaffen. Diefer Zweifel ift boch taum begründet. Denn ber unverhältnismäßige Umfang unserer Ausländerbevölkerung fteht einer gedeihlichen und wirksamen Ordnung und Behandlung unseres Unterstützungswesens als schweres Hindernis entgegen. Man denke an Zürich mit seinen 60,000 Ausländern auf eine Bevölkerung von 180,000. Die auslänbischen Elemente, die an und unter ber Grenze ber wirtschaftlichen Selbständigkeit stehen, sind zahlreicher als bei ber eigenen Bevölkerung. Zum wirksamen Eingreifen in Fällen von Migwirtschaft, Lieberlichkeit, Arbeitsscheu, Familienzerrüttung, Kinderverwahrlosung genügt das Minimum von Fürsorge, das sich auf die Staatsvertrage gründet, nicht. Ebenso wenig die unzureichenden Mittel der freiwilligen Hulfstätigkeit. Bu einer gehäuften Unwendung des Mittels der Ausweisungen kann auch nicht gegriffen werden. Unter einer argen Ueberhandnahme eines Bevölkerungsteils, ber von ber genügenden Armenfürsorge ausgeschlossen ift, leidet aber die Gesundheit des ganzen Bolks- und Gesellschaftskörpers; benn Elend, dem nicht gesteuert wird, ergreift mit seinen leiblich und geistig verderblichen Erscheinungen und Wirkungen nicht nur die direkt von ihm Betroffenen, sondern auch die Umgebung. Ein Postulat ist also die Lösung der Fremdenfrage auch für die Armenpfleger= konferenz und zwar eben von armenpflegerischen Gesichtspunkten aus.

Pfarrer Pflüger hat sodann betont, es sei vor allem größere Aufklärungsarbeit im Volk und in der Presse zu leisten. Sanz einverstanden damit. Aber diese Aufklärungsarbeit ist doch erst möglich, wenn die berusenen Fachkreise die dazu nötige Vorarbeit verzichtet, die Schwierigkeiten, welche die Ausländernaturalisation und die wohnörtliche Armenspslege der Einführung bei uns entgegenstellen, durchstudiert und die gangbaren Wege zu ihrer Ueberwindung ausgemittelt haben. Diese Vorbereitungen zu erledigen und dann das Material zu Vorträgen und Pressentikeln zur Verfügung zu stellen, das ist wiederum eine unerläßliche Ausgabe gerade der Armenpssegerkonferenz.

Un der bürgerlichen Armenpflege, wie auch an der armenpflegerischen Tätigkeit der Rantone ist im ersten Referat wenig Gutes gelassen worden. Beim Eintreten für die Ersetzung alter durch beffere neue Einrichtungen ist es aber mohl zweckmäßiger, für die bis= herigen Zustände einen möglichst konzilianten Ton zu wahren, wenn man ihre Anhänger auch überzeugen und gewinnen will. Ob die bürgerliche Armenpflege bereits völlig abgewirtschaftet habe, mage ich, wenigstens anhand meiner Erfahrungen in Zurich, zu bezweifeln. Auch vermute ich, daß ein Zürcher in Silenen die Unterstützungsberechtigung in feiner Heimatstadt gewiß recht ungern an die Unterstützungsberechtigung in seiner Wohngemeinde tauschen wird, wenn die Unterstützungspflicht fraft der Erwerbung des Unterstützungs= wohnsites auf diese übergeht. Und einen Vorzug behält die heimatliche Armenpflege vor ber wohnörtlichen immer voraus. Und ber ist, daß sie die Folgen einer richtigen ober unzureichenden Fürsorge unweigerlich an der unterstützten Familie und ihren Nachkommen in erfreulicher ober empfindlicher Weise zu spuren bekommt. Durch ihr eigenes Interesse ift sie baher genötigt, den Kampf gegen die Armutserreger ungleich anders zu führen als der Unterstützungswohnsitz, und allen Nachbruck barauf zu legen, daß der Vernachlässigung der Familienpflichten, der Liederlichkeit, Trunksucht, Mißwirtschaft u. s. f. mit gründlichen Mit= teln entgegengetreten, der Erziehung und Berufsbildung der Kinder möglichste Aufmerksam= keit und Sorgfalt geschenkt wird, um zu erreichen, daß die Leute ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zurückgewinnen und namentlich die junge Generation so für den wirtschaftlichen Wettbewerb ausgerüstet wird, daß sie keine Armenpflege mehr als Rückhalt braucht. An dieser Art der Prophylaxis und an diesem Kampf gegen das vielfach nur zu wohl bekannte Gespenst ber Vererbung ber Almosengenössigkeit einer Familie von Geschlecht zu Geschlecht hat die wohnörtliche Armenpflege ein weit geringeres Interesse als die bürgerliche, weil sie mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit rechnen kann, daß die Unterstützungspflicht über kurz oder lang wieder auf einen anderen Armenverband übergeht. Nun ist aber zu= zugestehen, daß die Häufung von Angehörigen anderer Kantone und von Ausländern in den Gemeinden und der Mangel einer wirksamen Armenfürsorge für sie doch noch das weit größere Übel barftellt, und barum wird man beffen Beseitigung vor allem ins Muge zu faffen haben, sich zu biefem Zwecke für bie Ginführung bes Unterstützungs= wohnsites entscheiden und dabei die Preisgabe der heimatlichen Armenpflege und ihrer Vorzüge als bas kleinere Übel betrachten und in Kauf nehmen muffen.

Den Konkordatsweg, von dem gesprochen worden ist, sind wir auch im Begriff, zu gehen. Die Vorschläge der ständigen Kommission harren der Weiterbehandlung durch die Konferenz der Armendirektoren. Sie bedeuten aber nur ein vorläufiges und unvollkommenes Aushülfsmittel. Dabei dürfen wir nicht stehen bleiben, sondern haben unsern Blick auch auf das höhere und fernere Ziel, die bleibende und gründliche Verbesserung unserer unzurreichenden Unterstützungsgesetzgebung zu richten und seine Verwirklichung anzustreben.

Die aufgestellten Thesen scheinen mir die verfassungsrechtlichen Fragen noch nicht hinreichend erfaßt zu haben. Ich habe wenigstens für mich das Bedürfnis nach weiterer Orientierung empfunden und werde das Gefühl nicht los, daß, bevor positive Schritte getan werden können, der Weg noch deutlicher gezeigt werden sollte, auf dem die Ausländerfrage und die bundesgesetzliche Regelung des Unterstützungswesens sich ermöglichen lassen.

Hinsichtlich der ersteren schiene mir die Lösung darin zu liegen, daß Art. 44 der

Bundesverfassung ergänzt würde etwa durch die Bestimmung: "Der Bund ist besugt, zu bestimmen, daß Ausländer kraft Gesetzes Kantons- und damit Schweizerbürger werden, wenn sie in der Schweiz geboren sind, oder seit längerer Zeit im Lande gewohnt haben, oder wenn sie selbst oder ihre Erzeuger früher Schweizerbürger waren.

Gin Bundesgeset trifft die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Schweizerbürger, welche auch noch das Bürgerrecht eines fremden Staates besitzen, haben, solange sie in diesem Staate wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers, es sei denn, daß durch Staatsvertrag die Anerkennung ihrer Eigensschaft als Schweizerbürger bewirkt ist."

Frankreich und Italien haben die Zwangsnaturalisation längst, trothem ihre aus: ländische Bevölkerung gegenüber den Verhältnissen in der Schweiz nur einen ganz geringen Teil der Gesamtbevölkerung bildet. Was ihnen gestattet ist, wird es auch der Schweiz sein, zumal mit dem Vorbehalt bei doppelter Staatsangehörigkeit.

Hinsichtlich des Unterstützungswesens scheinen mir etwa folgende Verfassungsartikel am Plate zu sein:

Zunächst in Anlehnung an den Schulartikel, wonach die Kantone für genügenden Primarunterricht zu sorgen haben, die grundsähliche Bestimmung:

"Die Kantone sorgen für ausreichende öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Schweizerbürger. Die Unterstützung soll sich insbesondere erstrecken auf die richtige Pflege und Erziehung armer Kinder, auf die angemessene Fürsorge für arme Kranke, Erwerbslose, Alte und Gebrechliche, sowie auf zweckentsprechende Maßnahmen für Arbeitsscheue und Liederliche, welche der Armenpflege zur Last fallen.

Gegen Kantone, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, trifft ber Bund bie nötigen Verfügungen."

Ich denke, eine folche grundsätzliche Festlegung des Rechtes auf öffentliche Unterstützung für jeden hülfsbedürftigen Schweizerbürger dürfte wohl auf den Beifall des Großteils unseres human gesinnten Bolkes rechnen.

Sodann eine Bestimmung über den Unterstützungswohnsit;

"Für alle Schweizerbürger im gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft untersteht die öffentliche Armenfürsorge dem Grundsatze der wohnörtlichen Armenpflege.

Ein Bundesgeset trifft die näheren Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnstes sowie über alle damit zusammenhängenden Verhältnisse, deren Ordenung allgemein verbindlicher Natur ist und keine verschiedenartige Regelung erträgt\*).

Über die letzteren mich auszusprechen, würde hier zu weit führen. Es müßte sich um alle die Dinge handeln, deren Normierung des notwendigen einheitlichen Verfahrens wegen der Bundesgesetzgebung vorzubehalten wäre und nicht der Gesetzgebung durch die Kantone überlassen werden dürfte.

<sup>\*)</sup> Solche Punkte wären 3. B. die Pflicht ber Kantone, Armenverbände zur Ausübung der öffentlichen Unterstützung zu schaffen, die Festsetzung der Zuständigkeit der Armenverbände zur Unterstützung von Schweizern im Auslande, von solchen, die aus dem Auslande übernommen werden müssen, oder die innerhalb der Schweiz den alten Unterstützungswohnsitz verloren und noch keinen neuen erworden haben, die Ordnung einer allfälligen Beteiligung der Heinatinstanz an der Unterstützung ihrer Bürger durch den Wohnsitzarmenverband, die Regelung der Versolgung der Ausprüche der Armenverbände gegen einander, z. B. des bloßen Ausenthaltsortes gegenüber dem Orte des eigentlichen Unterstützungswohnsitzes, über die Ausstellung der Bedingungen, unter denen der Ausenthaltsverband die Übernahme des Fürsorgebedürstigen durch den Wohnsitzverband oder aber der letztere bessen zustennthaltsverband verlangen darf, die Festsetzung der Rechtshülsepssicht der Behörden zur Ermittlung der Familien-, Heimat- und Ausenthaltsverhältnisse eines Hüssebedürstigen, die einheitliche Normierung der öfsentlich-rechtlichen Unterstützungspslicht der Verwandten und der Rückerstattungsansprüche der Armenverbände gegenüber den Unterstützten und ihren Angebörigen u. s. w.

Anderseits wäre zu erklären, was in die Gesetzgebungsbefugnis der Kantone fällt, beispielsweise: "Die Kantone bestimmen über die Zusammensetzung, die Einrichtung, die Obliegenheiten und Befugnisse der Armenverbände, über die Art und das Maß der im Rahmen der Bundesversassung für Hülfsbedürstige zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, sowie über die Beschaffung der erforderlichen Mittel."

Sodann dürfte nicht unterlassen werden, dafür zu sorgen, daß einem Hülfsbedürstigen unter allen Umständen der nötige Beistand sosort und da, wo er sich gerade aushält, zu Teil werde, ohne Rücksicht darauf, ob der augenblickliche Aufenthaltsort auch zugleich der pflichtige eigentliche Unterstützungswohnsitz ist oder nicht, und ohne Rücksicht darauf, ob dieser schon festgestellt ist oder zu seiner Ermittlung noch ein längeres Verfahren nötig wird, damit weder die Hülfe verzieht, noch der Armenverband sie mit der Ausrede vorentshalten kann, er müsse erst ausforschen, wer zur Unterstützung verpslichtet sei. Also der Grundsatz: "Jeder hülfsbedürstige Schweizer muß vorläufig von dem Armenverband unterstützt werden, in dessen Vereich er sich beim Eintritte der Notlage besindet, unter Vorbehalt des Ersates der Rosten durch den unterstützungspflichtigen Armenverband."

Die Ausländerunterstützung würde ich, um die unterstützenden Ortsorgane an der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens zu interessieren und Vergeudung der Mittel, wenn sie ganz zu Lasten eines Oritten fallen, zu verhüten, nicht vollständig, sondern nur zum Teil dem Bunde auferlegen, also etwa sagen:

"Die Unterstützung von Ausländern nach Maßgabe der Staatsverträge erfolgt durch den Armenverband des Aufenthaltsortes des Hülfsbedürftigen. Die Kosten trägt der bestreffende Kanton. Der Bund beteiligt sich mit mindestens der Hälfte daran."

Den Bund würde ich nicht als das geeignete Organ für die Übernahme der Unterstützung von Schweizern im Auslande betrachten, teils weil diese Art von Verwaltungstätigkeit kaum Aufgabe der Zentralregierung bilden kann, teils weil die Ansprüche dadurch ins Ungemessene steigen könnten. Dagegen würde ich für unbedingt nötig halten daß der Bund das Problem der Ausländernaturalisierung dadurch erleichtern hilft, daß er sich innerhalb eines gewissen Zeitraumes, binnen welchem der Naturalisierte seit der Naturalisation hülfsbedürftig werden sollte, an den Unterstützungskosten beteiligt. Daraus ergäbe sich z. B. die Bestimmung: "Für Ausländer, die von Gesetzes wegen naturalisiert worden sind und der öffentlichen Unterstützung bedürftig werden, übernimmt der Bund für die Dauer eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren seit der Naturalisierung mindestens einen Drittel der Unterstützungskosten."

Unberührt blieb in ben Thesen die Einwirkung, welche die Ginführung des Unterstützungswohnsitzes auf die bisherigen verfassungs-rechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit ausüben muß. Es ift aber nicht zu umgehen, daß die Freizugigkeit aus armenrechtlichen Gründen einer Reihe von bisher nicht vorgesehenen Ginschränkungen zu unterwerfen sein wird. Es bleibt zu bestimmen, aus welchen armenrechtlichen Gründen die Niederlassung verweigert und aus welchen sie entzogen werden barf, damit den sonst unaus= weichlichen Bersuchen ber Armenverbande, fich die Unterftützungslaften gegenseitig zuzuschieben, wirksam ber Riegel gestoßen werden kann. Die Verweigerung ware beispielsmeise für zuläffig zu erklaren, wenn ber Anziehende zur Zeit bes Einzuges bereits öffentliche Unterftutung genießt ober eine gemisse Zeit vorher genossen hat, ober wenn er in dieser Frist in armenpolizeilicher Behandlung gestanden hat, ober wenn er nicht im stande ift, für sich und die Seinen ben notwendigen Lebensunterhalt aufzubringen. Der Entzug der Niederlassung mußte Plat greifen konnen, wenn ber Niedergelaffene Unterftützung in Anspruch nimmt, bevor er am Niederlassungsort den Unterstützungswohnsitz erworben hat und es sich nicht blos um vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ober Arbeitslosigkeit handelt. Umgekehrt wäre ein Migbrauch ber Berweigerung ober des Entzuges der Niederlassung zu verhüten durch bie Einräumung bes Ginfpracherechtes an ben Betroffenen, und es mußte bie Ausweisung bis zur Erledigung bes Streites aufgeschoben werden. Selbstverständlich burfte aber mahrend

bes unter Umständen sich lange hinziehenden Streitverfahrens auch die Frist für die Erswerbung des Unterstützungswohnsitzes nicht weiter laufen.

Im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten, welche die Feststellung des Untersstützungswohnsitzes und die Handhabung der Freizügigkeitsbestimmungen ohne ein sicher spielendes Ans und Abmeldungsversahren und ohne ein rechtmäßiges und songles Verhalten der Armenverbände bereiten müßte, hätte der Bund auch allgemeine Vorschriften über die Ans und Abmeldungspssicht zus und wegziehender Personen, über die Ausweisschriften, über die Wirkungen der Unterlassung der Ans und Abmeldung, sowie Strasbestimmungen gegen widerrechtliche Handlungen der Armenverbände zu treffen.

Aber auch so werden sehr zahlreiche Streitfälle, die einer raschen und sachkundigen Erledigung bedürfen, nicht zu umgehen sein. Für die Schlichtung solcher innerhalb eines Kantons kann eine kantonale Instanz in Betracht kommen; für solche, bei denen die Interessen verschiedener Kantone berührt werden, sollte eine besondere Bundesinstanz geschaffen werden, ähnlich dem Bundesamte für Heimatwesen im Deutschen Reich, die sich ausschließelich mit der Entscheidung teils von Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden, teils von solchen über die Berweigerung oder den Entzug der Niederlassung aus armenrechtlichen Gründen zu befassen hätte.

Schließlich bliebe noch die Frage des Fortbestehens des heimatlichen Bürgerrechtes neben dem Unterstühungswohnsitz zu lösen. Zenes mit seinen zivilrechtlich wichtigen Wirstungen, mit seinen materiellen Berechtigungen an bürgerlichen Gütern und Nuhungen und mit der Sicherheit, die es für zivilstandsamtliche Feststellungen bietet, braucht dem Unterstühungswohnsitz nicht geopsert zu werden, um so weniger, als es im Bolksbewußtsein so ties eingewurzelt ist, daß seine Preisgabe auf starken Widerstand zu rechnen hätte. Es wäre daher vorzusehen, daß die Erwerbung eines Unterstühungswohnsitzes die ursprüngliche Deimatzugehörigkeit des Schweizerbürgers nicht aushebt, daß sie aber auch nur die Unterstühungsberechtigung im Verarmungsfalle, nicht dagegen die Genußberechtigung an den besondern bürgerlichen Gütern und Stiftungen des Unterstühungswohnsitzes verleiht. Umzgekehrt müßte die Einbürgerung an einem neuen Ort neben den sonstigen Rechten und Pflichten der Ortsbürger auch für so lange die Unterstühungsberechtigung gegenüber dem Armenverbande, dem der neue Bürgerrat zugehört, nach sich ziehen, dis die Voraussehungen sür den Verlust des Unterstühungswohnsitzes eingetreten sind.

In dem bundesstaatlichen deutschen Reich ist die wohnörtliche Armenfürsorge schon seit 40 Jahren in Kraft und erprobt. Sie auch bei uns einzuführen, macht die zunehmende Bevölkerungsmischung je länger je dringender zu einem Gebote der Notwendigkeit. Daß sie in unser em Bundesstaate ebenfalls möglich ist und weder eine gefährliche noch schlechte Neuerung bedeuten würde, belegt das Beispiel Deutschlands.

Indessen scheinen mir die Thesen zu einem weiteren praktischen Vorgehen noch nicht auszureichen, sondern zu diesem Zwecke namentlich noch eines genaueren Studiums darüber zu bedürfen, wie die beiden Hauptsorderungen, Ausländernaturalisation und wohnörtliche Armenpslege für die ganze Eidgenossenschaft, sich unserer bundesstaatlichen Versassung einsfügen und anpassen lassen. Erst dann wird teils die Propaganda in der Öffentlichkeit, teils eine abgeklärte Formulierung der Anregungen und Anträge, die bei den zuständigen Behörden einzubringen sind, möglich sein. Ich würde daher vorschlagen, von den heute aufgestellten Thesen zunächst einsach Kenntnis zu nehmen, im übrigen aber die ständige Kommission einzuladen, der nächsten Armenpfleger-Konferenz Bericht und Antrag darüber einzubringen, welcher Änderungen der Bundesversassung es bedarf, um

- 1. eine wirksame Verminderung unserer ausländischen Wohnbevölkerung auf dem Wege der Naturalisation der einbürgerungsreifen Ausländer herbeizuführen,
- 2. für die in der Schweiz, namentlich außerhalb ihres Heimatkantons wohnenden hülfsbedürftigen Schweizerbürger den Grundsatz der heimatlichen durch den Grundsatz der wohnörtlichen Armenpflege zu ersetzen.

Pettavel, Conseiller d'Etat, Neuchâtel: On a trop oublié dans la discussion le côté financier de la question. Or, Neuchâtel a fait à ce propos des expériences qui auront leur utilité quand il s'agira d'étendre à la Suisse entière le principe de l'assistance au domicile.

Ce principe, Neuchâtel l'admit en 1888, et il faut avouer qu'il a donné de bons résultats en rendant l'assistance plus efficace et plus expéditive. Mais son application a fait augmenter les charges de certaines communes de 80 %, beaucoup plus qu'on ne le croyait au moment où la loi entra en vigueur.

En revanche, d'autres communes ont été déchargées:

Ces faits ont engagé l'Etat à venir au secours des communes trop obérées auxquelles il rembourse le 4/5 de l'augmentation provoquée par l'application de la loi.

Cela se passera dans le domaine intercantonal: les cantons agricoles seront déchargés, pendant que les industriels verront leurs charges augmenter de centaines de mille francs.

Il aimerait donc que ces questions fussent soumises à un examen approfondi avant que l'on s'adressât au Conseil fédéral. Il ne faut pas que l'assistance au domicile ait pour résultat de décharger des communes bourgeoises riches qui distribuent de l'argent et des provisions de ménage à leurs ressortissants.

L'orateur indique encore les principales dispositions de la loi neuchâteloise sur la naturalisation des Confédérés et termine en exprimant le vœu que les propositions de la Conférence soient soumises aux gouvernements cantonaux.

Stadtrat Zweifel, St. Gallen: Ein greifbares Resultat sollte unsere Tagung doch haben, ich beantrage daher:

Die heute in Bern versammelte V. Armenpfleger-Ronferenz faßt folgende Resolutionen:

- 1. Ausländerfrage: Da die Ausländerfrage im engen Verhältnis zu der Armenpflege steht, spricht die heutige Versammlung den Wunsch aus, daß baldigst ein Bundesgeset im Sinne der Naturalisation der Ausländer erlassen wird.
- 2. Es ist aus humanitären, finanziellen und nationalpolitischen Gründen nötig, daß in allen Kantonen der Schweiz das Prinzip der wohnörtlichen Armenspflege eingeführt wird, immerhin in der Meinung, daß der Heimatort noch 10 Jahre lang Beiträge zu leisten hat.
- 3. Der Bund als solcher übernimmt die Kosten der Ausländer-Unterstützung in der Schweiz, sowie die Unterstützung der im Ausland verarmten Schweizer.

Reg.-Rat Bullschleger, Basel: Seit Jahren besuche ich die Armenpsleger-Konsferenzen und höre immer ungefähr das Gleiche. Jedes Jahr hören wir von einem neuen Weg und gehen ihn doch nicht. Wir sollten einmal vorwärts kommen und auf gangsbarem Weg dem Ziele näher rücken. Als Armenpsleger müssen wir uns hüten, in der Unmenge von Fragen aller Art unterzugehen. Im Jahre 1907 wurde schon die Vorlage von Vorschlägen beschlossen, das hätte nun heute geschehen sollen. Was Stadtrat Nägeli aus eigenem Antrieb und ohne Auftrag tat, hätte im Namen der ständigen Kommission geschehen sollen. Wir wissen ja, daß alles auf den Unterstützungwohnsitz hin tendiert und daß er kommen wird und die heimatliche Armenpslege nicht ganz verdrängt werden kann, aber wir sollten praktische Vorschläge haben, wie wir dem Ziele näher kommen können. Die Fremdenfrage spielt ja schon hinein, aber auch die Wohnungsfrage, die Kranken- und Unfallversicherung, die Finanzpolitik 2c. und so noch eine Menge anderer Fragen. Wir können heute nichts weiteres tun, als im Sinne von Stadtrat Nägeli handeln.

Dr. E. A. Schmid, Zürich: Es ift richtig, daß schon in Basel der Auftrag erteilt worden war, aber unterdessen ist die Fremdenfrage in ein akutes Stadium getreten, und man mußte sie berühren. Wir sind nun bereit, energisch vorwärts zu machen. Die Referenten

opponieren Stadtrat Nägeli nicht, nur soll die Naturalisationsfrage mitbehandelt werden. Der Auftrag von Basel murde also badurch ergänzt werden.

Die Diskussion ist damit geschlossen.

Stadtrat Zweifel zieht seine Resolution und Gerichtspräsident Hunziker seinen Zussatrag zugunften des Antrages Nägeli zurück.

Ein Gegenantrag von Pfarrer Pflüger wird nicht mehr zugelassen, da die Diskussion geschlossen ist.

Der Antrag Mägeli wird nun einstimmig ober doch mit großem Mehr zum Beschluß erhoben.

Die Rechnung wird auf Antrag der Rechnungsrevisoren unter Verdankung genehmigt. Sie erzeigt an Einnahmen: Fr. 1211.64, an Ausgaben: Fr. 574.65, bleibt
also ein Saldo von Fr. 636.99. Unter den Einnahmen figurieren Beiträge von 13 Kantonsregierungen pro 1909 im Betrage von 680 Fr.

Organisationsstatut:

I.

Un den jährlichen Armenpfleger-Konferenzen nehmen teil, resp. dazu werden regelmäßig eingeladen:

- 1. Bertreter bes Eibgen. Juftig= und Polizeibepartements, Bern.
- 2. Bertreter der Rantonalen Armendirektionen.
- 3 Bertreter ber gesetzlichen größeren Gemeindearmenbehörden der Schweiz (mit und über 3000 Ginwohnern).
- 4. Bertreter der Bereine und Anstalten für freiwillige Ortsarmenpflege der Schweiz.
- 5. Privatfachleute des Armenwesens.

II.

Die Geschäftsleitung besorgt eine von der Armenpflegerkonferenz gewählte Stänsbige Kommission von 15 Mitgliedern, die sich selbst konstituiert und sich zwischen 2 Konferenzen selbst ergänzt. Ihr engerer Ausschuß bereitet die Geschäfte vor und vollzieht die Beschlüsse der Konferenzen.

#### III.

Die Einnahmen ber Ständigen Rommiffion find folgende:

- 1. Bundesbeiträge.
- 2. Jahresbeiträge ber Kantonsregierungen.
- 3. Jahresbeiträge der Vertreter gesetzlicher Gemeindearmenbehörden nach folgender Stala der Einwohnerschaft:

3,000 Einwohner			Fr.	5. <b>—</b>
über	3,000 — 5,000	Einwohner	"	10. —
"	5,000— 10,000	"	"	15. —
"	10,000 - 25,000	"	"	20. —
"	25,000 — 50,000	"	11	30 <b>.</b> —
"	50,000—100,000	"	"	50 <b>.</b> —
,,	100,000 Einwohner		,,	100. —

- 4. Jahresbeiträge der vertretenen freiwilligen Ortsarmenpflegen von mindestens 5 Fr. Die zulässigen Ausgaben ber Ständigen Kommission sind:
- 1. Die Reiseentschädigung der Mitglieder.
- 2. Die Drudfachen- und Bureauunkoften.

Jeweilen an der Konferenz wird Rechnung abgelegt.

IV.

Das Bublikationsorgan der Schweizerischen Armenpfleger-Ronferenzen ist der "Armen-

pfleger" (Redaktion: Pfr. A. Wild). Die Konferenzmitglieder sind gehalten, das Organ permanent zu abonnieren.

Dr. C. A. Schmid: Dieser Entwurf könnte wegleitend sein für ein definitives Statut. Die Ständige Kommission soll beauftragt werden, darüber zu beraten. Der finanzielle Punkt könnte indessen vielleicht doch jetzt schon berührt werden, insofern, ob man mit dem Finanzplan einverstanden ist.

Es wird beschlossen: die Konferenz nimmt von dem Statut Kenntnis; Abanderungssoder andere Vorschläge sollen bis zur nächsten Konferenz der Kommission schriftlich eingerreicht werden.

Der Präsident spricht ben Referenten und der Versammlung für die lebhafte Beteiligung seinen Dank aus und schließt 2 Uhr 05 die Versammlung.

Gin Bankett vereinigte die Mehrzahl der Teilnehmer im städtischen, prächtig gelegenen monumentalen Kafino und hielt sie noch ein paar Stunden zusammen. Den Gruß des kantonalen bernischen Armendepartements entbot Armeninspektor Lörtscher.

Der Protofollführer: A. Wild, Pfarrer.

Schweizer im Auslande. Kostenrequisition. Auf dem Umwege über Staatskanzlei und Direktion des Armenwesens gelangte kürzlich folgendes Requisitorial des königlichen bayerischen Bezirksamtes zu M. an eine zürcherische Gemeinde: "Dem dahier auf der Durchreise befindlichen Mechaniker N. W., geboren am 6. Oktober 1859, zu K und zuständig nach X, jenseitigen Amts, Sohn der in X wohnhaften Mechanikerseheleute D. und H., wurde wegen Mittellosigkeit zur Fortsetzung der Neise eine Unterstützung von 50 Pfennig gewährt. Ich stelle das ergebenste Ersuchen, diesen Betrag aus dem Vermögen des Genannten oder dessen alimentationspflichtigen Verwandten erheben und portosrei hieher senden, eventuell aber legales Armutszeugnis hieher gelangen lassen zu wollen. — Der Unterstützte legitimierte sich mit Unterstützungswanderschein, Quittungskarte und Arbeitszeugnissen mit je 20 Pfennig frankiert. Die Antwort oder eventuelle Geldsendung war natürlich auch zu frankieren.

Hiezu ist vergleichsweise zu bemerken, daß die freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich im Jahre 1908 für die flottante Bevölkerung ohne die Kosten der Naturalverpslegung (Fr. 9,975. 11) einen Betrag von Fr. 19,698. 53 aufgewendet hat, daß hievon auf Reichsdeutsche ein Betrag von Fr. 4,085. 75, oder im Durchschnitt auf den einzelnen der 983 reichsdeutschen Bezüger ein Betrag von Fr. 4.15 entfällt, und daß ferner sür diese Art der Unterstützung von Jürich aus überhaupt keine Requisition stattsindet. Nach unserem Dafürhalten gehören die Zehrpfennige, die an reisende Handwerksburschen verabsolgt werden, auch gar nicht zu den Unterstützungen, welche nach Art. 11 des schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrages aus der Heimat requiriert werden können, — und es ist also die Praxis, wie sie hier und offendar auch von den meisten deutschen Amtsstellen gehandhabt wird, richtiger als diesenige des königlichen Bezirksamtes M., — selbst wenn man von dem Mißverhältnis gänzlich absieht, in welchem das M. sche Requisitum sich zu den Kosten und Umtrieden der Requisition besindet. In Anderracht dieses Mißverhältnisses ist die Requisition ein Bureaukratenstücklein, auch wenn sie formell unansechtbar wäre.

Bern. 25 Jahre Fürsorge für unheilbare Kranke. Dieses Frühjahr waren es 25 Jahre, daß das erste Asyl für Unheilbare unter dem trost: und verheißungs-vollen Namen "Gottesgnad" gegründet worden. In einem früheren Bensionsgebäude in dem Dörfchen Richigen bei Worb war ein kleines Spital mit 10 Betten unter Leitung einer Diakonissin eingerichtet worden.